

Synopse

2023.nwbid.18 Teilrevision Stipendienverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –

Geändert: **311.41**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Regierungsrat (zur Kenntnis)
	Verordnung zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV)
	<i>Der Regierungsrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung und Art. 27 des Gesetzes vom 25. September 2019 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG)[NG 311.4], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 311.41 (Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV) vom 10. Dezember 2019) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV)	Verordnung zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV)
vom 10. Dezember 2019	
<i>Der Regierungsrat von Nidwalden,</i>	
gestützt auf Art. 27 des Gesetzes vom 25. September 2019 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG)[NG 311.4],	gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung und Art. 27 des Gesetzes vom 25. September 2019 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG)[NG 311.4],

Geltendes Recht	Regierungsrat (zur Kenntnis)
<i>beschliesst:</i>	
§ 6 Anerkannte Ausbildungskosten ¹ Für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II gelten folgende jährlichen Beträge als anerkannt: 1. Schulgeld und Prüfungsgebühren: tatsächliche Kosten, höchstens 5'000 Franken; 2. Schulmaterial, Laborgebühren und Exkursionen: 1'200 Franken; 3. Reisekosten: tatsächliche Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, höchstens aber die Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse. ² Für Ausbildungen auf der Tertiärstufe gelten folgende jährlichen Beträge als anerkannt: 1. Schulgeld, Studien- und Prüfungsgebühren: tatsächliche Kosten, höchstens 10'000 Franken; 2. Schulmaterial, Laborgebühren und Exkursionen: 2'100 Franken; 3. Reisekosten: tatsächliche Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, höchstens aber die Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse. Kann die Bildungsinstitution nicht oder nur erschwert mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, wird ein Zuschlag von 65 Prozent, insgesamt jedoch höchstens ein Betrag von 3'500 Franken gewährt.	1. Schul- und Prüfungsgebühren: tatsächliche Kosten, höchstens 5'300 Franken; 2. Schulmaterial, Laborgebühren und Exkursionen: 1'300 Franken; 1. Schul-, Einschreibungs- und Prüfungsgebühren: tatsächliche Kosten, höchstens 11'000 Franken; 2. Schulmaterial, Laborgebühren und Exkursionen: 2'200 Franken; 3. Reisekosten: tatsächliche Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, höchstens aber die Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse. Kann die Bildungsinstitution nicht oder nur erschwert mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, wird ein Zuschlag von 65 Prozent, insgesamt jedoch höchstens ein Betrag von 3'700 Franken gewährt.
§ 7 Anerkannte Lebenshaltungskosten ¹ Als allgemeine Lebenshaltungskosten werden folgende jährlichen Beträge anerkannt: 1. Krankenkassenprämie abzüglich der gewährten Prämienverbilligung;	

Geltendes Recht	Regierungsrat (zur Kenntnis)
2. für Kleider, Wäsche und Taschengeld: bis 18 Jahre 1'000 Franken, ab 18 Jahre 3'000 Franken; 3. für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die gesuchstellende Person zu sorgen hat: 9'000 Franken. ² Für ausbildungsbedingte Kosten für Unterkunft und Verpflegung ausserhalb des Elternhauses gelten folgende jährliche Beträge als anerkannt: 1. Kostgeld (Morgen-, Mittag- und Abendessen) auswärts: 5'500 Franken; 2. nur Mittagessen auswärts: 3'000 Franken; 3. Logis auswärts, ausser die Anreise vom bisherigen Wohnort ist zumutbar: tatsächliche Kosten, höchstens 10'000 Franken; 4. Aufenthalt in einem Internat: tatsächliche Kosten, höchstens die Beträge gemäss Ziff. 1 und 3. ³ Ist der gesuchstellenden Person das Wohnen bei den Eltern aus Gründen wie Alter oder persönlicher Verhältnisse nicht zumutbar, werden die Lebenshaltungskosten gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie Abs. 2 pauschal mit 20'000 Franken, berücksichtigt.	2. für Kleider, Wäsche und Taschengeld: bis 18 Jahre 1'100 Franken, ab 18 Jahre 3'200 Franken; ² Als ausbildungsbedingte Kosten für Verpflegung werden folgende jährlichen Beträge anerkannt: 1. Kostgeld (Morgen-, Mittag- und Abendessen) auswärts: 5'800 Franken; 2. nur Mittagessen auswärts: 3'200 Franken. 3. <i>Aufgehoben.</i> 4. <i>Aufgehoben.</i> ^{2a} Als ausbildungsbedingte Kosten für Unterkunft werden folgende jährlichen Beträge anerkannt: 1. Unterkunft auswärts, ausser die Anreise vom bisherigen Wohnort ist zumutbar: tatsächliche Kosten, höchstens 10'500 Franken; 2. Unterkunft bei den Eltern: bis zum erfüllten 25. Lebensjahr 1'500 Franken; 3. Unterkunft bei den Eltern: ab dem erfüllten 25. Lebensjahr 3'000 Franken. ^{2b} Als ausbildungsbedingte Kosten für Verpflegung und Unterkunft bei einem Internatsaufenthalt werden die tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch 16'300 Franken, als jährlichen Betrag anerkannt. ³ Bei gesuchstellenden Personen, die das 25. Altersjahr vollendet haben oder die aufgrund nicht zumutbarer Verhältnisse nicht bei den Eltern wohnen, werden die Lebenshaltungskosten gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 2 sowie Abs. 2a pauschal mit 23'000 Franken berücksichtigt.

Geltendes Recht	Regierungsrat (zur Kenntnis)
⁴ Die Ansätze gelten für Vollzeitausbildungen und für ein Jahr; für Teilzeitausbildungen werden sie anteilmässig gekürzt.	
§ 8 Zumutbare Eigenleistung 1. anrechenbares Einkommen ¹ Das anrechenbare Einkommen setzt sich aus dem gesamten um die steuerlich anerkannten Gewinnungskosten gekürzten Einkommen für den Beitragszeitraum zusammen. ² Angerechnet werden auch: 1. die für sie bestimmten Versicherungsleistungen, insbesondere Renten, soweit sie nicht im steuerbaren Einkommen der Eltern enthalten sind; 2. von der Ehegattin oder dem Ehegatten zu erwartende Zuwendungen; 3. gemeinnützige Leistungen Dritter. ³ Bei Vollzeitausbildungen mit Verdienst wird das anrechenbare Einkommen nur zu 90 Prozent berücksichtigt. ⁴ Auf der Sekundarstufe II werden mindestens 1'000 Franken und auf der Tertiärstufe mindestens 4'000 Franken als anrechenbares Einkommen berücksichtigt.	2. von der Ehegattin oder dem Ehegatten beziehungsweise der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft zu erwartende Zuwendungen; ³ Bei Vollzeitausbildungen mit Verdienst wird das anrechenbare Einkommen nur zu 80 Prozent berücksichtigt. ⁴ Auf der Sekundarstufe II werden mindestens 1'100 Franken und auf der Tertiärstufe mindestens 4'200 Franken als anrechenbares Einkommen berücksichtigt. Vom Einkommen über diesen Minimalbeträgen werden 1'800 Franken auf der Sekundarstufe II und 2'900 Franken auf der Tertiärstufe nicht zum anrechenbaren Einkommen angerechnet.
§ 10 Zumutbare Fremdleistung 1. anrechenbares Einkommen ¹ Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus: 1. dem Reineinkommen der direkten Bundessteuer; 2. 80 Prozent des im vereinfachten Verfahren abgerechneten Bruttolohns gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)[SR 822.41];	

Geltendes Recht	Regierungsrat (zur Kenntnis)
3. 80 Prozent des quellenbesteuerten Bruttolohns; 4. dem Einkauf in die berufliche Vorsorge; 5. dem Einkauf in die berufliche Vorsorge durch den Ehepartner; 6. den getätigten Einlagen in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a); 7. den getätigten Einlagen in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) durch die Ehepartner; 8. der Aufrechnung der Abzüge aus Teileinkünfteverfahren; 9. der Aufrechnung des Abzuges für Liegenschaftsunterhalt, abzüglich 15 Prozent der Erträge privater Liegenschaften.	5. dem Einkauf in die berufliche Vorsorge durch die Ehegattin oder den Ehegatten beziehungsweise die Partnerin oder den Partner aus eingetragener Partnerschaft; 7. den getätigten Einlagen in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) durch die Ehegattin oder den Ehegatten beziehungsweise die Partnerin oder den Partner aus eingetragener Partnerschaft;
§ 12 3. stipendienrechtliche Abzüge ¹ Die stipendienrechtlichen Abzüge der Eltern oder anderer zum Unterhalt verpflichteten Personen betragen: 1. 68'000 Franken, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt führen; 2. je 45'000 Franken, wenn sie keinen gemeinsamen Haushalt führen; 3. 55'000 Franken für Alleinerziehende, wenn aus objektiven Gründen (z.B. Tod oder unbekannter Aufenthalt) nicht mit Leistungen von weiteren Erziehungsberechtigten oder zum Unterhalt verpflichteten Personen gerechnet werden kann. ² Die stipendienrechtlichen Abzüge für die nicht erwerbstätigen Geschwister der gesuchstellenden Person betragen: 1. für Geschwister bis zum erfüllten 12. Altersjahr: je 5'500 Franken; 2. für Geschwister bis zum erfüllten 18. Altersjahr: je 7'000 Franken;	1. 72'000 Franken, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt führen; 2. je 48'000 Franken, wenn sie keinen gemeinsamen Haushalt führen; 3. 58'000 Franken für Alleinerziehende, wenn aus objektiven Gründen (z.B. Tod oder unbekannter Aufenthalt) nicht mit Leistungen von weiteren Erziehungsberechtigten oder zum Unterhalt verpflichteten Personen gerechnet werden kann. 1. für Geschwister bis zum erfüllten 16. Altersjahr: je 6'500 Franken; 2. für Geschwister bis zum erfüllten 19. Altersjahr: je 8'000 Franken;

Geltendes Recht	Regierungsrat (zur Kenntnis)
3. für Geschwister ab dem erfüllten 18. Altersjahr, die sich in einer stipendienrechtlich anerkannten Ausbildung befinden: je 12'000 Franken.	3. für Geschwister ab dem erfüllten 19. Altersjahr, die sich in einer stipendienrechtlich anerkannten Ausbildung befinden: je 12'500 Franken.
§ 13 4. Scheidung, Trennung, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ¹ Sind die Eltern geschieden oder getrennt und leistet ein Elternteil Unterhaltsbeiträge an die gesuchstellende Person, sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse desjenigen Elternteils massgebend, dem die elterliche Sorge zusteht oder zuletzt zustand. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge sind die höheren Einkommen- und Vermögensverhältnisse massgebend. ² Ist die gesuchstellende Person über 25 Jahre alt oder leistet kein Elternteil Unterhaltsbeiträge, wird der Durchschnitt der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der beiden Elternteile zugrunde gelegt. ³ Wenn ein Elternteil, dem die elterliche Sorge zusteht oder zuletzt zustand, wieder verheiratet ist beziehungsweise in eingetragener Partnerschaft lebt, wird das Einkommen und Vermögen der Ehegattin oder des Ehegatten beziehungsweise der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft zu 50 Prozent angerechnet.	¹ Sind die Eltern geschieden oder getrennt und leistet ein Elternteil Unterhaltsbeiträge an die gesuchstellende Person, sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse desjenigen Elternteils massgebend, dem die elterliche Sorge zusteht oder zuletzt zustand. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge wird der Durchschnitt der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der beiden Elternteile zugrunde gelegt.
§ 14 5. teilweise Berücksichtigung ¹ Bei teilweiser Berücksichtigung der zumutbaren Fremdleistung gemäss Art. 18 Abs. 3 StipG[NG 311.4] wird nur jener Teil berücksichtigt, der 40'000 Franken übersteigt.	¹ Bei teilweiser Berücksichtigung der zumutbaren Fremdleistung gemäss Art. 18 Abs. 3 StipG[NG 311.4] wird nur jener Teil berücksichtigt, der 42'000 Franken übersteigt.
§ 15 Pauschalen für Flüchtlinge und Staatenlose ¹ Die Pauschalen gemäss Art. 15 Abs. 2 StipG[NG 311.4] betragen: 1. 6'000 Franken für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II; 2. 12'000 Franken für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe.	1. 6'300 Franken für Personen in Ausbildung auf der Sekundarstufe II; 2. 12'600 Franken für Personen in Ausbildung auf der Tertiärstufe.

Geltendes Recht	Regierungsrat (zur Kenntnis)
² Diese Pauschalen erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um 5'000 Franken je Kind. ³ Die Pauschalen gelten für Vollzeitausbildungen und für ein Jahr; für Teilzeitausbildungen werden sie anteilmässig gekürzt.	
§ 19 Gesuch ¹ Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist der Fachstelle für Ausbildungsbeiträge bis spätestens acht Wochen nach Ausbildungsbeginn einzureichen. Andernfalls erfolgt die anteilmässige Auszahlung nur noch für den Rest des laufenden Ausbildungsjahres; dieses dauert vom 1. September bis zum 31. August. ² Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist auf einem amtlichen Formular einzureichen. ³ Dem Gesuch sind beizulegen: 1. die Steuerveranlagung gemäss Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 2 StipG[NG 311.4]; 2. die Angaben zur Feststellung des zu erwartenden anrechenbaren Einkommens der gesuchstellenden Person während der Beitragszeit; 3. die Zeugnisse über die bisherige und die laufende Ausbildung; 4. der Nachweis über den Besuch der jeweiligen Ausbildung oder der Lehrvertrag. ⁴ Die Fachstelle für Ausbildungsbeiträge kann weitere Unterlagen und Auskünfte verlangen, die zur Beurteilung eines Gesuches notwendig sind. ⁵ Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist für jedes weitere Jahr zu erneuern.	¹ Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist der Fachstelle für Ausbildungsbeiträge bis spätestens vier Monate nach Ausbildungsbeginn einzureichen. Andernfalls erfolgt die anteilmässige Auszahlung nur noch für den Rest des laufenden Ausbildungsjahres; dieses dauert vom 1. September bis zum 31. August.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

Geltendes Recht	Regierungsrat (zur Kenntnis)
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.
	Stans, REGIERUNGSRAT NIDWALDEN Landammann Landschreiber